VVS MfS 014 - 345/83

Aus den aufgezeigten Beispielen ist ersichtlich, daß die wörtliche Wiedergabe der Beschuldigtenaussage im Vernehmungsprotokoll in vielfältiger Art und Weise erfolgen kann.

Einige Hinweise zur Dokumentierung von rechterheblichen Mitteilungen des Untersuchungsführers an den Beschuldigten, Dekumentierung der Vorlage von Beweismitteln, Protokollierung von Beweisanträgen des Beschuldigten

Alle rechtserheblichen Informationen des Untersuchungsführers sowie anderer an der Vernehmung teilnehmender Personen an den Beschuldigten sind im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren.

Rechtserhebliche Informationen sind solche Informationen, die für die Beweisführung von Bedeutung sein können. Hierzu gehören:

- die strafprozessual zwingend vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen,
- Fragestellungen und Vorhalte, in denen rechtserhebliche Informationen enthalten sind,
- Vorlage von Beweismitteln,
- sonstige Auskünfte und Mitteilungen zur Sache

u.a.m.

Die strafprozessual zwingend vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen sowie andere Rechtsauskünfte werden dem Beschuldigten in der Vernehmung in vielfältiger Weise mitgeteilt.

(vgl. hierzu Lektion "Aspekte und Aufgaben bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung. - Die Nutzung des sozialistischen Rechtsin der Beschuldigtenvernehmung als Voraussetzung zur Erarbeitung wahrer Aussagen und ihrer Verwendung in der Beweisführung")